

ZBB 2006, 318

SchuVG §§ 1, 4, 12

Keine Gläubigerversammlung nach § 4 Abs. 1 SchuVG für die Inhaber von am Bilanzverlust teilnehmenden Genussscheinen

LG Frankfurt/M., Beschl. v. 04.04.2006 – 2–09 T 133/06 (rechtskräftig), WM 2006, 1340

Leitsatz:

Inhaber von Genussscheinen, deren Rückzahlungsbetrag sich im Falle eines Bilanzverlustes des Emittenten anteilig vermindert, haben kein Recht auf Einberufung einer Gläubigerversammlung nach § 4 Abs. 1 SchuVG.